**Deutscher Bundestag** **Drucksache 15/2326**
**15. Wahlperiode** 13. 01. 2004

# Bericht

## des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Jürgen Gehb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/1096 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gesetz zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit beim Unternehmenskauf)**

### A. Problem

Anlass für die Reform des Schuldrechts war die Umsetzung der EG-Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter vom 25. Mai 1999. Sie verlangt einen besonderen Schutz der Verbraucher beim Kauf typischer Gebrauchsgegenstände. Dass vor allem die Bestimmung des § 444 BGB im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz eine grundsätzliche Rechtsunsicherheit beim Unternehmenskauf verursacht, ist in zahlreichen wissenschaftlichen Aufsätzen in der Fachpresse diskutiert worden. Das Problem wurde auch im Bundesministerium der Justiz erkannt, das im Januar in einem Schreiben an den Bundesverband der Deutschen Industrie eine rechtlich unverbindliche Interpretationshilfe zur Bestimmung des § 444 BGB gab. Damit bleibt die Lösung des Problems jedoch den Gerichten überlassen. Ein rechtssicherer Zustand ist nur durch eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung erreichbar, die sich erst nach Jahren herausbilden kann und gerade im international ausgerichteten Geschäft des Unternehmenskaufs schwieriger zu vermitteln ist als eine klare gesetzliche Regelung. Deswegen ist nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU eine gesetzliche Klarstellung nötig.

### B. Lösung

Der Entwurf zielt darauf ab, die Rechtsunsicherheit im Haftungsrecht bei Unternehmenskäufen zu beseitigen, die durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Schuldrechtsmodernisierungsgesetz entstanden ist. Denn die geltende Fassung des § 444 BGB verbietet die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung für solche Fälle, in denen der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat. Diese Bestimmung stellt das in der Praxis des Unternehmenskaufs entwickelte und sachgerechte Haftungssystem in Frage. In Unternehmenskaufverträgen wird in den meisten Fällen die gesetzliche Haftung für Sachmängel des verkauften Unternehmens vollständig ausgeschlossen.

Stattdessen übernimmt der Verkäufer Garantien für bestimmte Umstände – zum Beispiel Betriebsgenehmigungen oder die Vollständigkeit der offen gelegten Schuldpositionen –, die bei der vor Unternehmenskäufen üblichen Bestandsaufnahme („due diligence“) ermittelt wurden, und beschränkt gleichzeitig die Haftung dafür. In Fachkreisen ist umstritten, ob diese übliche Haftungsbeschränkung nach der neuen Fassung des § 444 BGB noch möglich ist.

Der Entwurf beschränkt das Verbot, die Haftung für Garantieerklärungen einzuschränken oder auszuschließen, im Einklang mit der EG-Richtlinie auf den Bereich des Verbrauchsgüterkaufs entsprechend der nach früherer Rechtslage in § 11 Nr. 11 AGBG geregelten Sachverhalte und auf den konkret vereinbarten Inhalt der Garantie. Das Verbot, die Haftung wegen arglistig verschwiegener Mängel zu beschränken oder auszuschließen, bleibt davon unberührt.

## C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

## D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

# Bericht des Vorsitzenden des Rechtsauschusses Andreas Schmidt (Mülheim)

## I.

Die Fraktion der CDU/CSU hat gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen Zwischenbericht des Rechtsausschusses über den Stand der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gesetz zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit beim Unternehmenskauf) – Drucksache 15/1096 – beantragt. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung liegen vor.

## II.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 3. Juli 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union.

## III.

Die **Ausschüsse für Wirtschaft und Arbeit** und **für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** haben zu dem Gesetzentwurf bisher noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 29. Sitzung am 15. Dezember 2003 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

## IV.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 25. Sitzung am 24. September 2003 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diese öffentliche Anhörung ist bisher noch nicht terminiert worden.

Berlin, den 13. Januar 2004

**Andreas Schmidt (Mülheim)**
Vorsitzender



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333